007 K 003/23

AMTSGERICHT WITTEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 09.02.2024, 11:30 Uhr,
im Amtsgericht Witten, Bergerstraße 14, Saal 159

das im Wohnungsgrundbuch von Annen Blatt 5538 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

10/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Annen, Flur 17, Flurstück 369, Gebäude-und Freifläche,
Alfred-Herrhausen-Straße, Frankensteiner Str. 10, Mewer Ring,
Größe: 24 a 77 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Ober- und Untergeschoss gelegenen Räumen, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im Obergeschoss in einem 2-geschossigen, unterkellerten Zweifamilienhaus (Baujahr 1984) gelegene Eigentumswohnung mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 80,27 qm. Zur Wohnung gehören ein Kellerraum und das Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 89.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Witten, 09.10.2023